

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2007

zu Ltg.-914/L-37-2007

L-Ausschuss

**Gesetz über die Beeidigung und äußere  
Kennzeichnung der öffentlichen Landes-  
kulturwachen**

**Änderung**

**S Y N O P S E**

**Dokumentation**  
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125.

**Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

**Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der  
öffentlichen Landeskulturwachen**

Das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: „NÖ Landeskulturwachengesetz“
2. § 1 samt Überschrift lautet:

„§ 1  
Geltungsbereich

Sehen landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei sowie im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes die Bestätigung und/oder Beeidigung von Wachorganen vor, sind bzw. ist diese nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.“

3. § 2 erhält die Überschrift „Bestätigung, Beeidigung“.

4. Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Die“ die Wortfolge „Bestätigung und/oder“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Die Bestätigung erfolgt mittels Bescheid, wenn die Bestellung auf keinem Bescheid beruht.“
5. Im § 2 Abs. 2 wird vor dem ersten Satz der Satz: „Zur Beeidigung ist dem Wachorgan ein Gelöbnis abzunehmen.“ eingefügt und die Wortfolge „Das Gelöbnis“ durch die Wortfolge „Die Gelöbnisformel“ ersetzt.
6. § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bereits für einen Dienstbereich bestätigte und/oder beeidete Wachorgane müssen bei Hinzukommen eines oder mehrerer Dienstbereiche nicht neuerlich beeidet werden. Sie sind an ihr bereits geleistetes Gelöbnis zu erinnern.“

7. § 3 erhält die Überschrift „Dienstausweis, Dienstabzeichen“.
8. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Dienstausweis hat ein Lichtbild und folgende Angaben zu enthalten:

- Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum des Wachorganes,
- die Eigenschaft als Wachorgan,
- den Hinweis
  - auf die Gesetzesstelle, nach der die Bestellung des Wachorganes erfolgt ist, und
  - auf die Bestimmungen dieses Gesetzes,
- den örtlichen Dienstbereich,
- die ausstellende Bezirksverwaltungsbehörde sowie
- die Nummer des Dienstabzeichens.

Der Dienstausweis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und vom Wachorgan zu unterfertigen.“

9. § 4 erhält die Überschrift „Tragen des Dienstabzeichens und Mitführen des Dienstausweises, Verlust“.

10. Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „die nach dem Dienstbereich des Wachorganes örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen“ durch die Wortfolge „unverzüglich jene Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, die den Dienstausweis bzw. das Dienstabzeichen ausgefolgt hat“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Zur Ausfolgung eines neuen Dienstausweises (Duplikates) bzw. eines neuen Dienstabzeichens ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die ursprünglich den Dienstausweis bzw. das Dienstabzeichen ausgefolgt hat. Diese Behörde hat dabei in das Duplikat des Dienstausweises sämtliche Dienstbereiche einzutragen, die im verlorenen Diensta usweis eingetragen waren.“

11. § 5 erhält die Überschrift „Landeskulturwachenkataster“.

12. Im § 5 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ und das Wort „Vormerk“ durch das Wort „Landeskulturwachenkataster“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „ferner der Vor- und Zuname und der Wohnort des Bestellers“ und wird folgender Satz angefügt: „Der Landeskulturwachenkataster kann in elektronischer Form geführt werden.“

13. Die §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung §§ 7 und 8. § 6 (neu) samt Überschrift lautet:

#### „§ 6

#### Automationsunterstützte Datenverwaltung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die

- Generalien,
- Dienstausweisdaten,
- Dienstbereichsdaten und
- Daten über Dienstabzeichen

von bestätigten und/oder beeideten Landeskulturwachen automationsunterstützt zum Zweck der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben zu verwenden.

(2) Die Verwendung dieser Daten darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.“

14. § 7 (neu) erhält die Überschrift „Widerruf der Bestätigung und/oder Beeidigung“.

15. Im § 7 (neu) Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „Bestätigung und“ das Wort „/oder“ eingefügt und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

16. Im § 7 (neu) Abs. 2 wird nach dem Wort „Wachorgane,“ die Wortfolge „die ihre Funktion zurücklegen,“ und nach der Wortfolge „Beeidigung und“ das Wort „/oder“ eingefügt.

17. § 8 (neu) erhält die Überschrift „Meldung des Wegfalls der Bestellung“.

18. Im § 8 (neu) wird jeweils nach dem Wort „Besteller“ die Wortfolge „bzw. die Bestellerin“ eingefügt, jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt, nach dem ersten Satz der Satz: „Das Wachorgan hat die Zurücklegung seiner Funktion oder eines Dienstbereiches der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.“ und vor dem Wort „ist“ die Wortfolge „bzw. die Zurücklegung der Funktion oder eines Dienstbereiches“ eingefügt.

**Die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-1, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Wiener Straße 92, 3108 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Forstwirtschaft
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Krems
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. die Wirtschaftskammer NÖ, Landesbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
16. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
17. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
18. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
19. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
20. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
21. die Abteilung Naturschutz
22. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien

23. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
24. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
25. die Notariatskammer für Wien, NÖ Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
26. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
27. die NÖ Umweltschutzkommission, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
28. die Abteilung Umweltrecht
29. den NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
30. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil:**

### Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Novellenentwurf des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 21. März 2007 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Novelle zum Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen kein Einwand erhoben wird.“

### NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen keinen Einwand.“

### Magistrat der Stadt Wiener Neustadt:

„Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich mitzuteilen, dass gegen den im Betreff genannten Entwurf vom Standpunkt der von ha. zu vertretenden Interessen kein Einwand erhoben wird.“

## **2. Besonderer Teil:**

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur beabsichtigten Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-1, wurden folgende allgemeine Stellungnahmen abgegeben:

### Abteilung Gemeinden:

„Zum Ersuchen vom 21. März 2007 erlaubt sich die Abteilung Gemeinden anzuregen von der Beeidigung einer öffentlichen Landeskulturwache auch die Gemeinden des jeweiligen Dienstbereiches zu verständigen.

**Eine Verständigung der Gemeinden des jeweiligen Dienstbereiches würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, der in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen steht. Sollten Gemeinden Informationen zu einzelnen Kulturwacheorganen benötigen (Dienstbereiche etc.), können sie diese über die Bezirksverwaltungsbehörde rasch und unbürokratisch erhalten. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-1, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Zu Z. 8 (§ 3 Abs. 2):**

#### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Nach § 3 Abs. 2 dritter Punkt soll der Dienstaussweis den Hinweis auf die Gesetzesstelle, nach der die Bestellung des Wacheorganes erfolgt ist, und auf die Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten.

Sollte nicht davon ausgegangen werden, dass „unter die Bestellung regelnde Gesetzesstelle“ idS im Dienstaussweis eines Forstschutzorganes auf § 23 des NÖ Forstauss-

führungsgesetzes hinzuweisen ist, sollte Punkt 3 wie folgt lauten: „... - auf die Gesetzesstelle, nach der die Bestellung oder Betrauung des Wacheorgans erfolgt ist, und ...“

Jedenfalls sollte im Dienstaussweis auf die genannte, entsprechend § 110 ForstG die Betrauung von Forstschutzorganen in Niederösterreich vorsehende Bestimmung hingewiesen werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 2):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

„Da das Bindewort „beziehungsweise“ „oder vielmehr“ und „genauer gesagt“ bedeutet, sollte zwischen den Worten „Dienstaussweis“ und „Dienstabzeichen“ jeweils ein anderes Bindewort verwendet werden.“

**Den Anregungen wurde entsprochen.**

**Zu Z. 13 (§§ 6 und 7):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Dass Einfügungen, wenn zugleich die intendierte Stelle der geltenden Rechtsvorschrift durch eine Umnummerierung bestehender Gliederungseinheiten freigemacht wird, mit dem Wortlaut „... (neu)“ lautet:“ angeordnet werden, ist in der niederösterreichischen Legistik gängig. Dennoch wird zu bedenken gegeben, dass nach den (jedenfalls außerhalb Niederösterreichs) allgemein beachteten rechtstechnischen Standards von „... (neu)“ nur dann zu sprechen wäre, wenn eine solche Gliederungseinheit durch eine andere Novellierungsanordnung derselben Novelle entsteht. Richtigerweise wäre in solchen Fällen – wie dies auch in der niederösterreichischen Legistik geschieht, wenn nicht zugleich eine Umnummerierung stattfindet (vgl. die die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 3.7) – eine Einfügung anzuordnen. Dies wäre

auch zur leichteren Unterscheidung solcher Einfügungen von der Neufassung unnummerierter Gliederungseinheiten sehr zweckmäßig.

Sprachlich richtig wäre ferner die Form „Bezeichnungenen“.

Somit wäre folgende Formulierung der Novellierungsanordnung vorzuziehen:

„Die §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnungen „§ 7“ und „§ 8“, als neuer § 6 wird eingefügt.““

**Den Anregungen konnte nicht entsprochen werden, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert bzw. mit der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst abgesprochen sind.**

**Zu Z. 18 (§ 8):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

„Nach der Wortfolge „beeidet und“ sollte das Wort „/oder“ eingefügt werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

*Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:*

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird der Begutachtungsentwurf zur oben genannten Gesetzesnovelle zur Kenntnis genommen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache begrüßt.“

Lediglich im § 8 letzter Satz wurde die weibliche Form „bzw. die Bestellerin“ offensichtlich übersehen (siehe auch Punkt 18. der Änderungsbestimmungen).“

**Durch das Wort „jeweils“ in der Änderungsanordnung ist sichergestellt, dass die weibliche Form „bzw. die Bestellerin“ auch im letzten Satz des § 8 angefügt wird. Der Anregung wurde somit bereits im Begutachtungsentwurf entsprochen.**

## Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

### Abteilung Umweltrecht:

„Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes, mit dem unter anderem auch der Titel des Gesetzes geändert werden soll. In den Erläuterungen (Besonderer Teil) findet sich die Aussage „Die in den 4 Landesgesetzen .....und NÖ Umweltschutzgesetz, wären die jeweiligen Verweise anzupassen.“

Wir merken dies für die nächste Novelle des NÖ Umweltschutzgesetzes vor. Eine eigene Novelle nur zum Zweck der Änderung des Verweises erscheint uns nicht realisierbar.

Sollte der bisherige Verweis für die Vollziehung des NÖ Kulturwachengesetzes aus Ihrer Sicht nicht ausreichen, regen wir die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung an.“

**Nach Rücksprache mit der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst ist eine Übergangsbestimmung nicht erforderlich. Da die Verweise in den 4 betreffenden Landesgesetzen die Landesgesetzblattnummer enthalten und diese nicht geändert wird, ist bis zu einer Änderung des Gesetzstitels in den Verweisen in den 4 Landesgesetzen klar, welches Gesetz mit dem Verweis gemeint ist. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

### NÖ Landesfischereiverband:

„In offener Frist erstatte ich namens des NÖ Landesfischereiverbandes folgende Stellungnahme zur zweiten Novelle des oben zitierten Gesetzes.

Der NÖ Landesfischereiverband begrüßt die Initiative des Amtes der NÖ Landesregierung ein Projekt ins Leben zu rufen, das die elektronische Verwaltung sämtlicher mit den öffentlichen Landeskulturwachen in Zusammenhang stehender Daten zum Ziel hat. Jede effizienter gestaltete Datenverwaltung ist auch im Sinne der Bürgernähe zu begrüßen.

Leider habe ich feststellen müssen, dass das Projekt „Jagdanwendung“ im wesentlichen abgeschlossen ist und eine elektronische Verwaltung der Daten umfasst. Ein ähnliches Programm speziell für die Fischerei ist offensichtlich nicht vorgesehen, obwohl vermehrt Meldungen von Bezirksverwaltungsbehörden im Büro des NÖ LFV einlangen und Beeidigungen von Fischereiaufsehern (Bestätigungen sind gemäß NÖ FischG 2001 ja nicht vorgesehen) sowie Widerrufe von Bestellungen als Fischereiaufseher in elektronischer Form mitteilen.

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes wird sich daher erlauben, dem NÖ Landtag im Wege über die Abteilung Agrarrecht vorzuschlagen, anlässlich der nächsten Novellierung des NÖ FischG 2001, die ja – wie man hört – in der nächsten Zeit erfolgen soll, eine Bestimmung aufzunehmen, die ähnlich wie § 66 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz lauten könnte.

*Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem NÖ Landfischereiverband die Beeidigung von Fischereiaufsehern sowie den Widerruf derselben mitzuteilen.“*

**Da sich die Anregung auf die Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 bezieht und nicht auf den gegenständlichen Entwurf, konnte ihr nicht entsprochen werden.**

**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Am Beginn der Besonderen Teils wird ausgeführt, dass der derzeitige Titel des Gesetzes zu einem „Schlagwort“ verkürzt werden soll. Es wird angeregt, hier von der Ersetzung des derzeitigen Langtitels durch einen Kurztitel (wie die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 3.1.1.2) zu sprechen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„Zu § 2 Abs. 1:**

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass im Fall eines Fischereiaufsehers keine bescheidmäßige Bestellung nach dem NÖ Landeskulturwachengesetz erfolgt.

**Zu § 6:**

In den Erläuterungen zu § 6 sollte – wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen – klargestellt werden, dass die Verwaltung der Daten von Landeskulturwachen in einem vom Informationsverbundsystem zur Verwaltung von Daten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 getrennten Informationsverbundsystem erfolgt.“

**Den Anregungen wurde entsprochen.**